

§ 0935 BGB

(1) Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ [932 BGB](#) bis [934 BGB](#) tritt nicht ein, wenn die [Sache](#) dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst [abhanden](#) gekommen war. Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer [Besitzer](#) war, dann, wenn die [Sache](#) dem [Besitzer](#) [abhanden](#) gekommen war.

(2) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf [Geld](#) oder Inhaberpapiere sowie auf [Sachen](#), die im Wege öffentlicher Versteigerung oder in einer Versteigerung nach § 979 Absatz 1a veräußert werden.